

Königsurkunde in der Herrschaft Philipps, wobei insbesondere die Auswirkungen des zehnjährigen Thronstreits eingehend erörtert werden. Die Urkunden Philipps von Schwaben zeichnen sich im Hinblick auf die Empfänger, den Rechtsinhalt sowie die formale Gestaltung durch ein hohes Maß von Kontinuität zu seinen Vorgängern aus. Der deutliche Rückgang der Ausfertigung feierlicher Privilegien zugunsten einfach gestalteter Diplome fügt sich in den bereits seit Heinrich VI. zu beobachtenden Trend. Erklärt wird dies auch durch die personelle Kontinuität der königlichen Kanzlei. Als Verfasser und Schreiber der Urkunden Philipps fungierten Personen, die schon unter Heinrich VI. tätig waren und nach dem Tod Philipps von Otto IV. und schließlich Friedrich II. übernommen wurden. Lediglich an der zeitlichen Verteilung der Urkundentätigkeit lassen sich Zusammenhänge mit der politischen und militärischen Lage des Staufers im Thronstreit erkennen, etwa durch einen zahlenmäßigen Anstieg nach militärischen Erfolgen und der zweiten Krönung Philipps im Jahr 1205.

Die mustergültige Edition schließt den ersten Teil der Lücke in der Diplomatarreihe der MGH zwischen Heinrich VI. und Friedrich II. auf vorbildliche Weise. Es ist daher zu erwarten, dass die bereits von der Wiener Arbeitsstelle begonnene Bearbeitung der Urkunden Ottos IV. den Lückenschluss in gleicher Qualität vollenden wird.

---

*Vasil Bivolarov*, Inquisitoren-Handbücher. Papsturkunden und juristische Gutachten aus dem 13. Jahrhundert mit Edition des Consilium von Guido Fulcodii. (Monumenta Germaniae Historica, Studien und Texte, Bd. 56.) Wiesbaden, Harrassowitz 2014. XXXIII, 327 S., € 54,-. // DOI 10.1515/hzhz-2017-1304

---

Jörg Feuchter, Berlin

Zu Anfang der 1230er Jahre rief Papst Gregor IX. die Inquisition ins Leben, indem er eine „Gemeinschaft von Richtern“ (S. 1) schuf, die sich ausschließlich mit der Verfolgung religiöser Dissidenz befassen sollten. Aufgrund der Neuartigkeit und Größe der Aufgabe der Inquisitoren bestand aber erheblicher juristischer Regelungs- und Klärungsbedarf. Gedeckt wurde er durch päpstliche Anweisungen und durch von Experten verfasste Gutachten. Dieses Schriftgut fand jedoch keinen Eingang in das allgemeine Kirchenrecht. Stattdessen sammelten es die Inquisitoren selbst in Handschriften, die die Forschung als „Inquisitoren-Handbücher“ bezeichnet. Mit diesen

Quellen und dem in ihnen kompilierten Inquisitionsrecht bis ca. 1300 beschäftigt sich die herausragende Würzburger Dissertation von Vasil Bivolarov.

Nach einer konzisen Einleitung (S. 1–6) folgt ein Überblick über sämtliche Handschriften (S. 7–23), dann ein Regestenkatalog aller inquisitionsrechtlich einschlägigen Papstschreiben des 13. Jahrhunderts (S. 28–185). Es sind 192 an der Zahl, darunter viele bisher unbekannte (jeweils vollständig ediert). Dem schließt sich ein „Repertorium der Consilia“ an, also jener Rechtsgutachten für die Inquisitoren (S. 186–205). Das bekannteste dieser 43 Stücke stammt aus der Feder des südfranzösischen Juristen Guido Fulcodii, der als Clemens IV. von 1265 bis 1268 Papst war. Bivolarov ediert es neu (S. 206–255), mit zahlreichen Verbesserungen auch gegenüber der gerade erst erfolgten Ausgabe in Riccardo Parmeggiani, *I consilia procedurali per l'inquisizione medievale*, Bologna 2011. Vor allem aber datiert er das Werk mit plausiblen Schlüssen viel früher als die bisherige Forschung, nämlich 1238–1243. Bereits in den allerersten Jahren stellten sich den Inquisitoren also jene schwierigen Fragen, auf die Guido eingeht. Die Ernte seiner Quellenarbeit fährt Bivolarov in einem Kapitel zu „Organisation und Praxis der päpstlichen Inquisitoren“ ein (S. 256–310), das die neue rechtssystematische Standardabhandlung zum Thema darstellt.

Man weiß nicht, was man an dieser Qualifikationsschrift mehr hervorheben soll: die Auswertung einer kompletten Quellengattung, die editorischen Fähigkeiten, die Versiertheit in der Kanonistik, die Klarheit des Urteils oder die verständliche Präsentation der komplexen Materie Inquisitionsrecht? Entsprechend schwer fällt es, Defizite zu finden. Man kann bedauern, dass Bivolarov die historische Beschäftigung mit der Arbeit einzelner Inquisitoren und Inquisitionsregionen unterlässt und sich auch nicht mit den eigentlichen Quellen praktischer inquisitorischer Tätigkeit, den Verhörprotokollen und -urteilen, befasst. So bleibt auch die Frage offen, für wen genau Guido eigentlich sein *Consilium* schrieb, und ob es gleich umgesetzt wurde. Doch ein solcher Verzicht ist im Rahmen eines in erster Linie an Verfahrensnormen interessierten Ansatzes ja nur konsequent. Ohnehin besteht kein Zweifel daran, dass dieses Buch das wichtigste zum Inquisitionsrecht seit langer Zeit ist.